
Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung der Stadtwerke Andernach GmbH

§ 1 ANWENDUNG (§ 1 AVBWasserV)

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser durch die Stadtwerke Andernach GmbH erfolgt grundsätzlich zu den nachstehenden zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung oder ZVB Wasser). Die Bedingungen gelten ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stadtwerke Andernach GmbH ist berechtigt, die nachstehenden Vertragsbedingungen einschließlich des Preisblattes (Anlage) zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderungen und Ergänzungen werden mit öffentlicher Bekanntmachung Bestandteil des Versorgungsvertrages (§§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 AVBWasserV).
- (3) Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen und allgemeine Bedingungen nach § 1 Abs. 3 AVBWasserV.
- (4) Die §§ 2 bis 34 AVBWasserV und die zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung gelten bei der Stadtwerke Andernach GmbH im Rahmen des Zulässigen auch für Verträge mit Industrieunternehmen und Weiterverteilern, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS (§ 2 AVBWasserV)

- (1) Die Stadtwerke Andernach GmbH schließt den Wasserversorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.
- (2) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Andernach GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Andernach GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Andernach GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (3) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Unberührt bleiben Verträge, die von den Stadtwerken Andernach GmbH mit einem anderen als dem vorgenannten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden (z.B. für vorübergehenden Wasserbezug).
- (5) Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden, der bei der Stadtwerke Andernach GmbH erhältlich ist.
- (6) Wird Wasser entnommen, ohne dass ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu diesen Vertragsbedingungen (vgl. § 2 Abs. 2 AVBWasserV).

§ 3 WASSERPREISE (§ 4 Abs. 1 AVBWasserV)

- (1) Für die Wasserversorgung entrichtet der Kunde ein Wasserentgelt, das sich zusammensetzt aus:
 - a) einem Arbeitspreis für die entnommenen Kubikmeter Wasser und
 - b) einem Jahresgrundpreis für jeden bestehenden Anschluss.

Der Arbeits- und Jahresgrundpreis sind im „Preisblatt“ (Anlage) festgelegt.

- (2) Bei einem Wechsel in der Person des Kunden, dem die Stadtwerke Andernach GmbH zugestimmt hat (§ 32 Abs. 4 AVBWasserV), werden der Arbeitspreis und der Jahresgrundpreis anteilig berechnet.

Beim Arbeitspreis erfolgt die Aufteilung anhand des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels. Der neue und der bisherige Kunde haben den Zählerstand der Stadtwerke Andernach GmbH gemeinschaftlich mitzuteilen. Die Stadtwerke Andernach GmbH kann auch von sich aus den Zähler ablesen und danach abrechnen. Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach der Zahl der Tage, an denen der bisherige und der neue Kunde jeweils die Wasserversorgung benutzen konnten. Die Stadtwerke Andernach GmbH kann abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn die Menge jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensichtlich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Zahlungspflichtigen unterschiedlich hoch war.

Der Jahresgrundpreis wird nach den Kalendertagen, die dem bisherigen und dem neuen Kunden zuzurechnen sind, aufgeteilt.

- (3) Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Versorgung i.S. von § 5 AVBWasserV ist der Jahresgrundpreis auch für die Zeit der Einschränkung oder Unterbrechung zu zahlen. Entsprechendes gilt während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV.

§ 4 HAUSANSCHLUSS (§ 10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch einen Hausanschluss, d.h. einer Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, Verbindung mit dem Verteilernetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen. Die Stadtwerke Andernach GmbH kann auf Antrag weitere Anschlüsse zulassen. § 10 Abs. 2 AVBWasserV bleibt unberührt.
- (2) Die Stadtwerke Andernach GmbH ist Eigentümerin des gesamten Hausanschlusses.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Teil des Hausanschlusses, der auf dem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) und Grundwasser zu schützen.
- (4) Der Hausanschluss wird ausschließlich von der Stadtwerke Andernach GmbH oder von der Stadtwerke Andernach GmbH beauftragten Dritten vorgenommen.
- (5) Der Anschlussnehmer hat der Stadtwerke Andernach GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses in voller Höhe zu erstatten. Ferner hat der Anschlussnehmer der Stadtwerke Andernach GmbH die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses zu erstatten, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (6) Die Stadtwerke Andernach GmbH stellt für nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse pauschal ermittelte Hausanschlusskosten in Rechnung (siehe „Preisblatt“ in der Anlage). Abweichend davon ist sie berechtigt, insbesondere bei unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Erschwernissen die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (7) Die Stadtwerke Andernach GmbH ist berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Kündigung des Anschluss- bzw. Versorgungsvertrages stillzulegen und von dem Verteilungsnetz abzutrennen. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Anschlussnehmer.

§ 5 MESSEINRICHTUNGEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m, gemessen ab der an der Versorgungsleitung anliegenden Grundstücksgrenze, aufweist.

§ 6 ZUTRITTSRECHT (§ 16 AVBWasserV)

- (1) Mit Abschluss des Vertrags räumt der Kunde der Stadtwerke Andernach GmbH die Zutrittsrechte gemäß § 16 AVBWasserV ein.

- (2) Befinden sich die technischen Einrichtungen in Räumen Dritter, mit denen der Kunde in vertraglichen Beziehungen steht (z.B. Mietvertrag), stellt der Kunde das Zutrittsrecht der Stadtwerke Andernach GmbH gegenüber Dritten sicher.

§ 7 ABLESUNG UND ABRECHNUNG (§§ 20, 24 ff. AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch eines Kunden wird durch Zählerablesung in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Rechnung erstellt. Die Stadtwerke Andernach GmbH ist jedoch berechtigt, einen kürzeren Abrechnungszeitraum zu wählen. Sie bestimmt Art und Zeitpunkt von Zählerablesung und Rechnungsstellung nach Maßgabe der §§ 20, 24 ff. AVBWasserV.
- (2) Findet auf Veranlassung des Kunden eine Zwischenablesung statt, so ist die Stadtwerke Andernach GmbH berechtigt, die ihr dafür tatsächlich entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen. Abweichend hiervon kann die Stadtwerke Andernach GmbH die Kosten auch pauschal entsprechend den Angaben im „Preisblatt“ (Anlage) berechnen.
- (3) Für den bereits entstandenen, aber seiner Höhe nach noch nicht festgestellten Wasserverbrauch werden monatliche Abschlagszahlen erhoben. Die Höhe der für das laufende Jahr zu zahlenden Abschlagsbeträge sowie deren Fälligkeit werden in der Rechnung über den Wasserverbrauch für das Vorjahr oder durch besondere Mitteilung nach Maßgabe des § 25 AVBWasserV festgesetzt.

§ 8 ZAHLUNGSVERZUG; EINSTELLUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG (§§ 27 Abs. 2, 33 AVBWasserV)

Die Stadtwerke Andernach GmbH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug und Unterbrechung des Netzan schlusses die tatsächlich entstandenen Kosten an den Kunden weiterzuerrechnen. Abweichend hiervon kann die Stadtwerke Andernach GmbH diese Kosten wie folgt berechnen:

1. Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
2. Mahnungen, Nachinkasso, Sperrung und Entsperrung der Versorgung entsprechend gesonderter Regelung im Preisblatt (Anlage).

§ 9 UMSATZSTEUER

Die vorstehend sowie in der Anlage festgelegten Entgelte enthalten, soweit nicht anders angegeben, die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7% (vom 01.07.-31.12.2020 5 %).

§ 10 WASSERABGABE FÜR BAU- ODER SONSTIGE VORÜBERGEHENDE ZWECKE (§ 22 AVBWasserV)

- (1) Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der Stadwerke Andernach GmbH vermietet. Erforderlich ist jeweils eine individuelle Vereinbarung. Hinsichtlich des Entgelts gelten die Angaben im Preisblatt (Anlage).
- (2) Die Wasserabnahme wird mit einem geeichten Wasserzähler erfasst und gemäß dem Preisblatt (Anlage) abgerechnet.
- (3) Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art. Er haftet insbesondere für Schäden am Mietgegenstand sowie für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten sowie durch Verunreinigung der Stadwerke Andernach GmbH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Vor Ausgabe eines Standrohres muss eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden, deren Höhe sich aus dem Preisblatt (Anlage) ergibt.

§ 11 STREITBETEILIGUNG / SCHLICHTUNG

- (1) Wir weisen nach § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes darauf hin, dass die Stadwerke Andernach GmbH als Wasserversorgungsunternehmen an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt.
- (2) Zur Beilegung von Streitigkeiten mit der Stadwerke Andernach Energie GmbH bezüglich der Medien Strom und Gas kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Verbraucher sich an das Unternehmen gewandt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Stadwerke Andernach Energie GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon 030-2757240-0
Internet www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Vertragsbedingungen werden öffentlich bekanntgemacht. Sie treten zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Andernach, Dezember 2017

Stadwerke Andernach GmbH